

[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED] (MHKBD)  
**Gesendet:** Freitag, 11. November 2022 09:39  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]; FP-R301 (MHKBD); FP-A3 (MHKBD)  
**Betreff:** WG: AE zu drei Anfragen des StGB NRW mdBu Billigung

Liebe [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 8. November 2022, mit der Sie uns drei rechtliche Detailfragestellungen zugeleitet haben. Zu diesen können wir Ihnen folgende Rückmeldung geben:

#### Frage 1 (§ 48 Abs. 4 S. 2 GO NRW n. F.)

Hierzu können wir den folgenden klarstellenden Hinweis geben:

Das Entfallen der von Ihnen bezeichneten Passage aus der Begründung zum Referentenentwurf des „Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“, nach der es für das Live-Streaming von Sitzungen - anders als bisher - künftig nicht mehr der Einwilligung aller Ratsmitglieder bedarf, sofern eine entsprechende Hauptsatzungsregelung getroffen ist, ist auf eine Kürzungsentscheidung im Rahmen der Schlussredaktion bei der Auswertung Verbändeanhörung zurückzuführen. Die in der Begründung zum Referentenentwurf angestellten und von Ihnen zitierten Erwägungen sind nach hiesiger Auffassung weiterhin zutreffend, sodass von hier in § 48 Absatz 4 Satz 2 GO NRW n. F. auch weiterhin eine Rechtsgrundlage für das Live-Streaming aus Sitzungen des Rat und anderer Gremien in dem dargestellten Sinn gesehen wird. Der maßgebliche Wortlaut der Neuregelung hat sich – anders als die Begründung – insoweit seit der Verbändeanhörung auch nicht mehr verändert.

Ich wären Ihnen dankbar, wenn künftige Anfragen auf dieser Basis einheitlich beantwortet würden. Um insoweit eine einheitliche Beratungspraxis zu erreichen, erhalten die anderen Spitzenverbände diese E-Mail nachrichtlich.

#### Frage 2 (Ortstafeln)

Zu dieser Fragestellung hat das zuständige Verkehrsministerium wie folgt Stellung genommen:

Falls auf den Orteingangstafeln (Zeichen 310 StVO) die Zusatzbezeichnung gezeigt werden soll, dann ist diese Zusatzbezeichnung auf allen Zeichen 310 zu zeigen. Dies ist unabhängig davon, ob der Verkehrsteilnehmer an dieser Stelle aus einer anderen Gemeinde kommt oder nur von einem anderen Ortsteil der gleichen Stadt/Gemeinde.

#### Frage 3 (§ 4 Abs. 8 GO NRW)

Hierzu können wir bestätigen, dass die seinerzeitige, in Bezug auf ein Schreiben des StGB vom 28.03.2017 bezogene Rechtsauffassung zu den Kooperationsmöglichkeiten nach § 4 Abs. 8 GO NRW aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht auch weiterhin vertreten wird. Die Rechtsgrundlagen haben sich insoweit auch nicht geändert. Das vg. Schreiben und die Stellungnahme bezogen sich aber nach unserer Aktenlage auf allgemeine Aussagen und andere Aufgabenbereiche (Bauaufsicht, Straßenwesen), nicht aber auf die Geschwindigkeitsüberwachung. Dem beigefügten Schriftverkehr lässt sich aber entnehmen, dass gegen eine Zusammenarbeit auf Grundlage von § 4 Abs. 8 GO NRW im Bereich der Verkehrs-/Geschwindigkeitsüberwachung nach § 48 Abs. 2 OBG seinerzeit fachrechtliche Bedenken artikuliert worden sind. Inwieweit einer Kooperation im Einzelfall fachrechtliche Vorschriften oder Bedenken entgegenstehen, die einen Rückgriff auf § 4 Abs. 8 GO NRW versperren, ist in dabei weiterhin von den zuständigen Fachressorts (hier Mdl) zu klären.

Ich hoffe, dass wir Ihre Fragen damit beantworten konnten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Referat 301  
Kommunalpolitische Handlungsbedingungen,  
Kommunales Verfassungsrecht und Kommunalaufsicht

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf

Telefon

Telefax

E-Mail:

Internet



Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten  
finden Sie unter <https://www.mhkbd.nrw/datenschutz>.

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Von: [REDACTED] <[\[REDACTED\]@kommunen.nrw](mailto:[REDACTED]@kommunen.nrw)>

Gesendet: Dienstag, 8. November 2022 17:20

An: [REDACTED]

Betreff: Anfragenabgleich

**WARNUNG:** Diese E-Mail kommt von einem/einer Absender/in außerhalb der Landesverwaltung NRW. Klicken Sie bitte nur dann auf Links und öffnen Sie nur dann Anhänge, wenn Ihnen die/der Absender/in bekannt ist und Sie davon ausgehen können, dass die Inhalte sicher sind.

Sehr geehrte [REDACTED]

an uns wurden mehrere Anfragen herangetragen, die ich mit Ihnen gerne abstimmen möchte.

**1. § 48 Abs. 4 GO NRW**

Die Kommune schildert hierzu ihre Auffassung wie folgt:

Mit dem Gesetz zur Einführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen ist dem § 48 der GO NRW der Abs. 4 hinzugefügt worden.

*„(4) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt.“*

Die Vorlage [MMV17-6205](#) des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW vom 15.12.2021 an den Präsidenten des Landtages enthält den folgenden Passus in der Begründung:

*„Ist eine Hauptsatzungsregelung getroffen, die Filmaufnahmen zum Zwecke der Veröffentlichung oder Berichterstattung einschließlich ihrer Übertragung bzw. Wiedergabe zulassen, besteht damit eine*

*hinreichende Rechtsgrundlage auch für ein Live-Streaming von Sitzungen. Ist dies der Fall, bedarf es anders als bisher nicht der Einwilligung aller Ratsmitglieder in die mit dem Streaming verbundenen Datenverarbeitungsprozesse. Durch die Zulassung des LiveStreamings aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung durch die Hauptsatzung wird den Räten die Möglichkeit eingeräumt, hierdurch eine erweiterte digitale Öffentlichkeit zu erzeugen. Diese Öffnung ist zeitgemäß und angemessen, um kommunalpolitische Beratungen der Allgemeinheit in einem breiteren Umfang niedrigschwellig digital zugänglich zu machen. So kann die Transparenz kommunalpolitischer Entscheidungsprozesse erhöht und das Interesse der Bevölkerung an kommunalpolitischer Arbeit und die Bereitschaft, sich aktiv kommunalpolitisch einzubringen gefördert werden.“*

Die Landesregierung hatte den Entwurf u. a. den kommunalen Spitzenverbänden zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Landesregierung hat dem Landtag am 18.01.2022 die [Landtagsdrucksache 17/16295](#) vorgelegt. Diese enthielt den v. g. Teil der Begründung nicht mehr. Zur Durchführung von Live-Streams wurden eher zurückhaltende Ausführungen getätigt, und es wurden deutliche Hinweise zu den Grenzen der Nutzung des angefertigten Bild- und Tonmaterials vor dem Hintergrund der Persönlichkeits- bzw. Selbstbestimmungsrechte der einzelnen Personen gegeben.

Dies lässt darauf schließen, dass der hinzugefügte § 48 Abs. 4 nicht mehr bedeuten kann, dass es bei einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung nicht mehr der Einwilligung aller Ratsmitglieder in die verbundenen Datenverarbeitungsprozesse zur Durchführung von Live-Streamings bedarf. Sondern, dass er als Legitimation zur Verarbeitung von Bild und Ton für die Durchführung von digitalen Sitzungen im Ausnahmefall bzw. hybriden Ausschuss-Sitzungen über zertifizierte Konferenzsysteme dient.

-----  
Ursprünglich war die Regelung ja so gemeint, dass es auf eine datenschutzrechtliche Einwilligung nicht mehr ankommt. Wollte die Landesregierung mit der Änderung der Begründung an dieser Stelle eine Abkehr von diesem Willen darstellen?

Unserer Auffassung nach kann man beides begründen, daher möchten wir gerne eine mit Ihnen abgestimmte Rückmeldung mitteilen.

## 2. Bezeichnung Ortstafeln

Eine Kommune hat eine Nachfrage zu einer Aussage aus dem Informationsblatt zum Führen von Gemeinde- und Kreisbezeichnungen (Stand 19. Juli 2018)

([https://www.mhkbd.nrw/sites/default/files/media/document/file/Erg%c3%a4nzttes\\_Informationenblatt\\_zu\\_m\\_F%c3%bchren\\_von\\_Gemeinde-und\\_Kreisbezeichnungen\\_20190617.pdf](https://www.mhkbd.nrw/sites/default/files/media/document/file/Erg%c3%a4nzttes_Informationenblatt_zu_m_F%c3%bchren_von_Gemeinde-und_Kreisbezeichnungen_20190617.pdf))

Unter 4. Rechtsfolgen steht:

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 42 (Richtzeichen) ist unter Ziff. IV. festgehalten, dass die Ortstafel den amtlichen Namen der Ortschaft und den Verwaltungsbezirk nennt. Zusätze wie „Stadt“, „Kreisstadt“, „Landeshauptstadt“ und andere Zusätze aufgrund allgemeiner kommunalrechtlicher Vorschriften werden als „zulässig“ auf der Ortstafel genannt. Das bedeutet, dass die Gemeinden die Zusatzbezeichnung auf der Ortstafel anbringen können, aber nicht müssen. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Ortstafeln wird auf die VwV-StVO zu § 42 (Zeichen 310 und 311) verwiesen, die Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000) sind zu beachten.

Sollen die neuen Bezeichnungen auf Ortstafeln gezeigt werden, ist sie auf allen Ortstafeln des jeweiligen Gebietes zu zeigen. Die Änderung der Ortstafeln ist annähernd zeitgleich durchzuführen. Die Kostentragung für die Änderungen erfolgt durch den Straßenbaulastträger. Die Zeichen 311 StVO werden nicht geändert. Auch eine Änderung sonstiger amtlicher Wegweisung erfolgt nicht. Für die Änderung der Ortseingangstafeln ist eine Anordnung der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde erforderlich.

Es stellt sich aufgrund Punkt 4) die Frage, ob auf allen Schilder der Zusatz nach Genehmigung angebracht werden muss, oder ob es ausreicht, nur die Schilder auszutauschen, die an der Stadtgrenze zu den anliegenden Städten und Gemeinden stehen.

Wir tendieren eher zu letzterem, da uns das aus der Praxis auch bekannt ist. Allerdings wäre das dann entgegen der Information aus dem Informationsblatt, sodass wir uns hier für die Kommune absichern möchten.

### **3. Interkommunale Zusammenarbeit zur Geschwindigkeitsüberwachung gem. § 4 Abs. 8 GO NRW**

Bei uns häufen sich Nachfragen und Bedarfsanzeigen der Kommunen, dass diese gerne im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die Aufgabe der Geschwindigkeitsüberwachung durchführen möchten. Wir hatten dies vor ein paar Jahren bereits mit dem Kommunalministerium abgeklärt und da wurde mitgeteilt, dass dies möglich sei.

Da die Absprache aber bereits einige Zeit her ist und die Anfragen zunehmen, wollten wir vor einer Veröffentlichung dieser damaligen Auskunft uns bei Ihnen noch einmal absichern, dass die Auffassung seitens des Kommunalministeriums weiterhin vertreten wird. Zur besseren Nachvollziehbarkeit habe ich Ihnen den damaligen Mailverkehr als Anlage beigefügt.

Vielen Dank vorab für Ihre Rückmeldung. Einen schönen Feierabend für Sie.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

██████████  
-----  
██████████

#### **Städte- und Gemeindebund NRW**

Kaiserswerther Str. 199-201

40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/ 4587-226

Fax: 0211/ 4587-287

Internet: [www.kommunen.nrw](http://www.kommunen.nrw)

E-Mail: ██████████@kommunen.nrw